

Stab Recht, VRGE, 1020 Wien, Praterstern 3

ÖBB-Infrastruktur AG
Stab Recht & Beteiligungsmanagement
Verwaltungsrecht und Grundeinlöse
Mag. Christina Roll, BSc
Tel. +43 664 2865825
christina.roll@oebb.at

An das
**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Innovation und Technologie**
z.H. Mag. Simon Ebner-Bachmann
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 04.04.2024

Antragstellerin:

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

vertreten durch:

DI Thomas Fruhmann
(Projektleiter PL OÖ2)



Mag. Christina Roll, BSc
(Team Verwaltungsrecht & Grundeinlöse)



wegen:

Bahnhofsumbau Ried im Innkreis

**Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung
sowie auf wasserrechtliche und forstrechtliche Genehmigung**

Beilagen: Bauentwurf (3-fach)
§ 31a Gutachten (3-fach)

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, HG Wien, DVR 0063533, UID ATU 16210507,
UniCredit Bank Austria AG, BLZ: 11000, Kto.Nr.: 262818800, IBAN: AT441100000262818800, BIC: BKAUATWW

1. Allgemeines

Die ÖBB-Infrastruktur AG plant in der Stadtgemeinde **Ried im Innkreis** (Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich) den **Umbau des Bahnhofes**. Der bestehende Bahnhof Ried im Innkreis ist Bestandteil der eingleisigen, nicht elektrifizierten HL-Strecke Neumarkt-Kallham – Staatsgrenze nächst Braunau am Inn und stellt einen Knotenbahnhof mit der ebenfalls nicht elektrifizierten Strecke Stainach-Irdning – Schärding am Inn dar.

Der **Baubeginn** soll im **Februar 2025** erfolgen, die **Fertigstellung** ist im **Oktober 2029** geplant.

2. Ziele des Projekts bzw. Vorteile für die Öffentlichkeit

Das gegenständliche Projekt dient dabei insbesondere folgenden Zielen bzw. hat folgende Vorteile für die Öffentlichkeit:

- Attraktivierung des Bahnhofs Ried im Innkreis für Bahnkunden durch die Herstellung von Inselbahnsteigen mit Bahnsteigkante Höhe SOK + 55 cm und Erneuerung der Ausstattung
- Barrierefreie Zugänge zu den Anlagen des Personenverkehrs durch die Neuerrichtung eines Personendurchgangs und Personenliften
- Attraktivierung und Verbesserung des Kundenkomforts im Personenverkehr durch kurze Umsteigewege zum nichtschienengebundenen öffentlichen Verkehr
- Modernisierung der sicherungstechnischen Anlagen gemäß dem Stand der Technik
- Adaptierung der Gleisanlagen für eine Optimierung der Betriebsabwicklung
- Sicherstellung der Lademöglichkeiten im Güterverkehr durch die Errichtung von Abstellgleisen
- Maßnahmen an Ober- und Unterbau für die Anhebung der Streckenklasse von D4 bzw. D2 auf E5 (Erhöhung der zulässigen Achslast)
- Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine gewünschte Veränderung des Modal Split zugunsten der Bahn mit positiven Auswirkungen auf die Klimabilanz
- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Umgestaltung der Eisenbahnunterführung der Landesstraße B143 sowie in den anschließenden Straßenabschnitten
- Berücksichtigung einer nachfolgenden Elektrifizierung
- Optimierung der VzG-Geschwindigkeiten

3. Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Im Zuge des gegenständlichen Projekts sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Abtrag der bestehenden Gleisanlagen und Bahnsteige sowie nicht mehr benötigter Gebäude und Anlagen des Güterverkehrs
- Abtrag der Anschlussbahn Lagerhaus
- Neubau des gesamten Unterbaus auf der Strecke Neumarkt-Kallham – Staatsgrenze nächst Braunau am Inn von km 20,873 bis km 22,256 sowie auf der Strecke Stainach-Irdning – Schärding am Inn von km 140,004 bis km 141,224
- Neuerrichtung sämtlicher Gleise und Weichen
- Neuerrichtung Inselbahnsteig an den Gleisen 2 und 4 mit Länge 220 m und Höhe SOK + 55 cm

- Neuerrichtung Inselbahnsteig an den Gleisen 5 und 7 mit Länge 160 m und Höhe SOK + 55 cm
- Neubau Seitenrampe Gleis 6a km 21,291 – km 21,351 rdB
- Neubau Stützmauer km 21,305 – km 21,382 IdB
- Neubau Steinsatz km 21,740 – km 21,845 IdB
- Errichtung zweiteiliges Entwässerungsbecken der Bahntrasse im km 21,075
- Neubau Aufnahmegebäude km 21,559 rdB
- Neubau Bahnsteigüberdachung Inselbahnsteig 1 / 2 mit Wartekoje
- Neubau Bahnsteigüberdachung Inselbahnsteig 3 / 4 mit Wartekoje
- Neubau WHZ-Station km 21,835 rdB
- Umbau der Unterführung Landesstraße B143 im km 21,233
- Neubau Personendurchgang im km 21,579 mit Zugangsbauwerk für Radfahrer rechts der Bahn und Zugangsbauwerk für Fußgänger links der Bahn
- Neubau Zugänge zu den Inselbahnsteigen mittels Stiegen und Personenliften
- Umbau der beiden Zufahrten zur Seitenrampe und Sanierung des Vorplatzes
- Bauliche Anpassung der Ein- und Ausfahrten des Busterminals rdB
- Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes km 21,559 rdB
- Neubau Verladeplatz Gleis 6b; km 21,662 – km 21,826 rdB
- Neubau bahneigener Vorplatz km 21,247 – km 21,277 IdB
- Sanierung best. Vorplatz Bahnmeistergebäude km 21,408 – km 21,491 IdB
- Neubau und Modernisierung der sicherungstechnischen Anlagen gemäß Stand der Technik (Neubau elektronische Stellwerke (ESTW) in den Bahnhöfen Pram-Haag, Ried im Innkreis, Gurten, Obernberg-Altheim und Mining) und spätere Migration (Fernsteuerbarkeit)
- Neubau der 50Hz-Anlagen im gesamten Bahnhof Ried im Innkreis
- Neubau der Anlagen Telekom im gesamten Bahnhof Ried im Innkreis

In Erfüllung der die Projektwerberin als Betreiberin des magistralen Eisenbahnnetzes im öffentlichen Verkehrsinteresse treffenden Verpflichtung zur Gewährleistung der Verfügbarkeit ihrer Anlagen ist das Vorhaben so projektiert worden, dass die Aufrechterhaltung des regulären Betriebes während allen Bauphasen nach Möglichkeit unter Wahrung der die ÖBB-Infrastruktur AG gem § 19 EISbG treffenden Pflichten gewährleistet bleibt. Dazu sind auch Arbeiten während Urlaubszeiten, an Wochenenden und Feiertagen sowie zur Nachtzeit erforderlich, um die fahrplanmäßige Abwicklung der Verkehre optimal zu gewährleisten.

Vom gegenständlichen Projekt sind weder Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete noch Naturdenkmäler etc. betroffen. Zudem befinden sich im Projektgebiet keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete.

Im Zuge des Projekts sind dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 16 m² erforderlich.

Details zu den Maßnahmen sind den beiliegenden Einreichunterlagen zu entnehmen.

4. Gutachten gem § 31a EISbG

Zum Beweis, dass das Bauvorhaben im Sinne des § 31a EISbG dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht, wurde seitens der Antragstellerin die **BCT - Bahn Consult TEN Bewertungs GmbH, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien** mit der Erstellung eines Gesamtgutachtens aus den projektrelevanten Fachgebieten beauftragt. Aus diesem Gutachten, welches dem Antrag beigegeben ist, geht hervor, dass das Bauvorhaben die fachlichen Voraussetzungen des § 31a EISbG erfüllt.

Das Gutachten ist gemeinsam mit dem Bauentwurf, auf den es sich bezieht, dem Antrag als Beilage angeschlossen.

5. Grundeinlöse

Zur Umsetzung des Bauvorhabens wird Fremdgrund beansprucht. Mit den Grundeigentümern wird im Rahmen der Grundeinlöseverhandlungen eine zivilrechtliche Einigung angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungs- und Grundeinlösefragen nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens sind.

6. Zuständigkeit

Da der Bahnhof Ried im Innkreis gem 4. HL-VO (BGBl II 1997/273) Bestandteil der HL-Strecke Neumarkt-Kallham – Staatsgrenze nächst Braunau am Inn ist und einen Knotenbahnhof mit der Strecke Stainach-Irdning – Schärding am Inn bildet, ist die Zuständigkeit der BMK für das gegenständliche Projekt gegeben.

Für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit gem § 127 Abs 1 WRG nachstehende Grundsätze:

- a) sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfange der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
- b) in allen übrigen Fällen sind im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Für die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen gelten die Grundsätze des Abs 1 lit b.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen unter § 40 WRG zu subsumieren sind und somit von der Eisenbahnbehörde im gegenständlichen Verfahren die Bestimmungen des WRG mitanzuwenden sind.

Für die Entwässerungsmaßnahmen in Form von Einleitungen in öffentliche Gewässer bestimmt sich die Zuständigkeit gemäß § 127 Abs 1 lit a WRG nach dem WRG. Die Frage der Erheblichkeit der Einleitung in den Vorfluter wird daher von der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen und die Einleitung selbst gegebenenfalls dort zu genehmigen sein.

Gem § 185 Abs 6 ForstG ist mit der Vollziehung der §§ 17 bis 20, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft betraut.

Nachdem im Zuge des Projekts gem beiliegendem Bauentwurf überdies eine dauerhafte Rodung von Wald, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, erforderlich ist, ist die Zuständigkeit der BMK für die gegenständliche Rodung gegeben.

7. Begründung der Genehmigungspflicht nach dem EisbG

Gem § 36 EisbG liegt insbesondere dann eine Genehmigungspflicht nach §§ 31 ff EisbG vor, wenn das Bauvorhaben umfangreiche und kapazitätssteigernde Maßnahmen umfasst. Feststeht, dass durch das gegenständliche Projekt die Gesamtleistung der Eisenbahn verbessert wird und die Arbeiten umfangreich sind. Somit ist die Genehmigungspflicht nach §§ 31 ff EisbG gegeben.

8. Sonstige Genehmigungsverfahren

Weitere allenfalls erforderliche Bewilligungen (insb nach wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen) werden parallel zum eisenbahnrechtlichen Verfahren beantragt.

9. Interoperabilität

Die Bestimmungen des 8. Teils (Interoperabilität) des EisbG gelten für zum österreichischen Eisenbahnsystem gehörige Hauptbahnen und vernetzte Nebenbahnen sowie für Schienenfahrzeuge, die auf solchen Eisenbahnen betrieben oder betrieben werden sollen. Da es sich bei der Strecke Neumarkt-Kallham – Staatsgrenze n. Braunau um eine Hauptbahn und bei der Strecke Stainach-Irdning – Schärding um eine vernetzte Nebenbahn handelt, sind die Vorgaben des 8. Teils anzuwenden.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Antragstellerin die benannte Stelle **BCT - Bahn Consult TEN Bewertungs GmbH, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien** zur Durchführung einer EG-Prüfung hinsichtlich dem relevanten Teilsystem Infrastruktur beauftragt.

Der Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung gem § 104 EisbG erfolgt bei Fertigstellung der Arbeiten.

10. Großverfahren

Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen und ein Großverfahren gem § 44a AVG durchführen. Da sich die Anzahl der Parteien auf mehr als 100 Personen beläuft, regt die ÖBB-Infrastruktur AG im Sinne der Verfahrensökonomie die Durchführung eines Ediktverfahrens gem § 44a AVG an.

11. Ansprechpersonen

Bei technischen oder projektbezogenen Fragen steht Gerhard Neundlinger (gerhard.neundlinger@oebb.at, +43 664 6175967) zur Verfügung. Für rechtliche Fragen steht Mag. Christina Roll, BSc (christina.roll@oebb.at, +43 664 2865825) zur Verfügung.

12. Anträge

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt daher die

A N T R Ä G E,

die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möge für das oben angeführte Projekt

1. die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gem §§ 31 ff iVm § 20 EisbG,
2. die wasserrechtliche Genehmigung gem § 127 iVm § 40 WRG,
3. die forstrechtliche Genehmigung gem § 185 iVm § 17 ForstG sowie
4. alle anderen in ihre Zuständigkeit fallenden Bewilligungen

erteilen.

ÖBB-Infrastruktur AG